

19.09.2012

Kleine Anfrage 468

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Migration aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und die Frage nach der Notwendigkeit eines zielgerichteten Ansatzes zur besseren Einbeziehung von ausländischen Roma in NRW

Die Situation von Angehörigen der ethnischen Minderheit der Roma gehört zu einer von Europas großen sozialen Herausforderungen und drängenden Menschenrechtsfragen. In den Schlussfolgerungen des Rates der europäischen Union zum *EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020* vom 24.05.2011 (10658/11) betonte dieser, dass trotz vieler Bemühungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur Einbeziehung der Roma weiterhin gravierende Missstände bestehen.

Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma in Europa (Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011, KOM 2011/173) zugesprochen (*Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission - EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 - Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland*, Dezember 2011). Es kann jedoch nur Aufgabe der einzelnen Länder sein, die geplanten Maßnahmen für Roma zu initiieren und zu steuern.

Die Zuwanderung stellt jedenfalls eine Herausforderung dar, die sich auch den nordrhein-westfälischen Städten und Institutionen stellt. Als freizügigkeitsberechtigzte Unionsbürger kommen insbesondere Roma aus den neueren EU-Mitgliedstaaten nach NRW. Der vermehrte Zuzug führt nach aktuellen Nachrichten immer mehr zu Konflikten in den betroffenen Städten. In Duisburg leben mehr als 5000 Migranten aus Bulgarien und Rumänien, wobei monatlich ca. 200 bis 300 neue Personen hinzukommen. Eine genaue Anzahl von in NRW lebenden Roma ist nicht möglich, da ethnische Zugehörigkeiten von den Behörden zu Recht nicht erfasst werden und auch keine Differenzierungen nach Ethnien vorgenommen werden dürfen.

Probleme bereitet insbesondere die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit längstens bis zum 31.12.2013. Danach dürfen bulgarische oder rumänische Arbeitnehmer eine Beschäftigung nur mit einer Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen (§ 284 SGB III). Diese Genehmigung kann als Arbeitsberechtigung-EU (uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt; Anspruch besteht nach einer zwölfmonatigen ununterbrochenen

Datum des Originals: 19.09.2012/Ausgegeben: 20.09.2012

Beschäftigung im Bundesgebiet) oder als Arbeitserlaubnis-EU (beschränkter Zugang) erteilt werden.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Arbeitserlaubnis-EU stellen jedoch eine hohe Hürde für die Antragsuchenden dar. Die Erteilung setzt u.a. voraus, dass kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht. Bei dieser Vorrangprüfung wird geprüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber (das sind Deutsche und ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang gleichgestellt sind) zur Verfügung stehen. Ergibt die Prüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Das Roma-Migranten durch diese Regelung eine weit geringere Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, als vergleichbare Nicht-Roma, ist offensichtlich.

Da die Roma bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte immer wieder auf Hindernisse stoßen und diskriminiert werden, leben sie nach wie vor in großer Armut und sozial weitgehend ausgegrenzt. Der schlechte Zugang zu Bildungsangeboten und Dienstleistungen, schlechte Wohnverhältnisse und eine schlechte Möglichkeit zur Wahrnehmung von Gesundheitsversorgung stellen zudem die Weichen dafür, dass sich dieses Bild in den nächsten Generationen wiederholen wird.

Es besteht somit ein großes Interesse daran, langfristige Lösungen für die Zuwanderer und insbesondere Roma zu schaffen. Dabei können die Ziele des *Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen* (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 24.02.2012) herangezogen werden. So soll gewährleistet sein, dass Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ... [und] ihrer Weltanschauung bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung unterstützt werden (§ 1 Nr. 4). Das Land NRW schafft dabei Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund (§ 3 Abs. 3).

Aus diesen Gründen frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen werden von der Landesregierung derzeit durchgeführt oder sind zukünftig beabsichtigt, um die zugewanderten ausländischen Roma im Bereich der Bildung, des Arbeitsmarkts, der Wohnraumsituation, der Gesundheitsfürsorge und des sozialen Lebens besser einzubeziehen?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zwischen den betroffenen Städten, nachgeordneten Behörden, nichtstaatlichen Organisationen und den jeweiligen Ministerien des Landes NRW eine enge Zusammenarbeit zur Erarbeitung von Lösungen gewährleistet ist?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, auf Fachebene eine regelmäßig tagende bezirksoffene und ressortübergreifende „Lenkungsgruppe Roma“ (nach dem Vorbild Berlins Drs 17/0440) einzurichten?
4. Zugewanderte EU-Bürger haben keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Integrationskurs. Wie sieht die Landesregierung den Einsatz von muttersprachlichen Integrationslotsen, Kultur- und Sprachmittlern insbesondere zwischen Kitas, Schulen, Gesundheitseinrichtungen?

Dirk Schatz